

Revision des Energiegesetzes

Roundtable Verein energienetz-zug vom 29. September 2020

Regierungsrat Florian Weber, Baudirektor

Beatrice Bochsler, Leiterin Energiefachstelle

Traktanden

- 1. Begrüssung
- 2. Stand und weiteres Vorgehen
- 3. Revisionsziele
- 4. Auftrag und Grundlagen
- 5. Umsetzung im Kanton Zug



Stand und weiteres Vorgehen

Mai 2020 Verwaltungsinterne Vernehmlassung

Juni 2020 Regierungsrat, 1. Lesung

Juli bis Oktober 2020 Verwaltungsexterne Vernehmlassung

Dezember 2020 Regierungsrat, 2 Lesung

Januar 2021 Kantonsrat, Kommissionsbestellung

Februar/März 2021 Kommissionssitzungen

April 2021 Kommissionsbericht

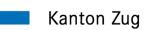
Juni/Juli 2021 Kantonsrat, 1. Lesung

August 2021 Kantonsrat, 2. Lesung

September 2021 Publikation Amtsblatt

November 2021 Ablauf Referendumsfrist

Januar 2022 Inkrafttreten



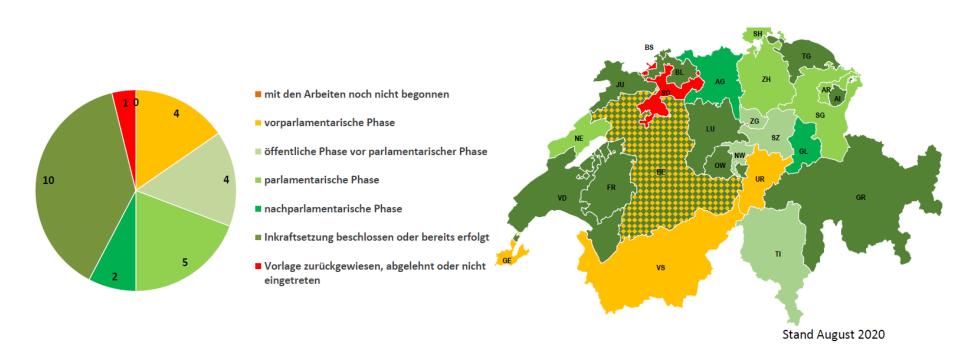
Revisionsziele

Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEn) wegleitend.

- Rechtsicherheit für Bauherrschaften, Planende und Vollzugsbehörden (§ 1 Abs. 3 EnV)
- Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik
 (z. B. SIA 380/1)
- Harmonisierung der Energievorschriften unter den Kantonen
- Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele (Energiestrategie 2050, Richtwerte eidg. Energiegesetz, Revision CO₂-Gesetz)

Kanton Zug

MuKEn 2014 Stand Umsetzung in den Kantonen



Quelle: EnDK, 2020

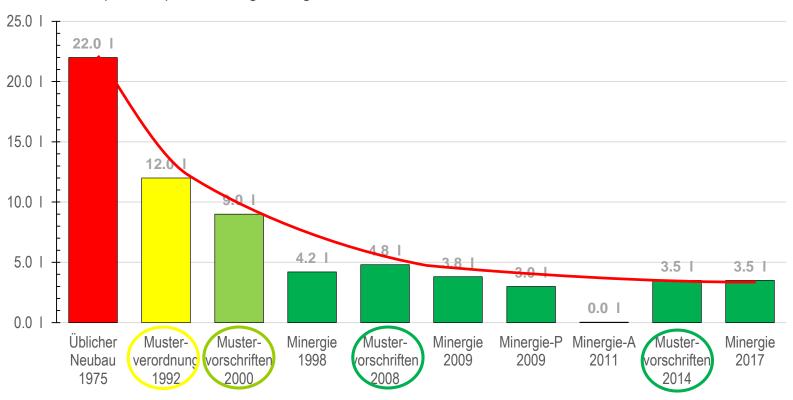


Auftrag und Grundlagen

- Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung:
 Kantone sind für den Erlass von Energievorschriften im Gebäudebereich zuständig
- Art. 45 Abs. 2 und 3 eidg. Energiegesetz:
 Präzisierung des Auftrags
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)
- Kantonaler Richtplan, Planungsgrundsatz
- Energieleitbild Kanton Zug 2018
- Kantonales Energiegesetz und Verordnung

Wirkung der MuKEn

Liter Heizöl-Äquivalent pro m2 Energiebezugsfläche und Jahr



Quelle: EnDK, 2020



Umsetzung im Kanton Zug

Im Kanton Zug bereits umgesetzt, keine oder nur geringfügige Änderungen

Neue oder veränderte Bestimmungen, wird aufgenommen

Wird nicht umgesetzt



Umsetzung im Kanton Zug: Basismodul

Teil A	Allgemeine Bestimmungen
Teil B	Wärmeschutz von Gebäuden (Verschärfung)
Teil C	Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen
Teil D	Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Verschärfung)
Teil E	Eigenstromerzeugung bei Neubauten (neu)
Teil F	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (neu)
Teil G	Elektrische Energie (SIA 387/4)
Teil H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen
Teil I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer
Teil J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
Teil K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
Teil L	Grossverbraucher
Teil M	Vorbildfunktion öffentliche Hand (neu)
Teil N	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)
Teil O	Förderung
Teil P	GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge
Teil Q	Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen
Teil R	Schluss- und Übergangsbestimmungen

Umsetzung im Kanton Zug: Zusatzmodule

Modul 2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bei bestehenden Bauten
Modul 3	Heizungen im Freien und Freiluftbäder
Modul 4	Ferienhäuser und Ferienwohnungen
Modul 5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (neu)
Modul 6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen
Modul 7	Ausführungsbestätigung (neu)
Modul 8	Betriebsoptimierung
Modul 9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten
Modul 10	Energieplanung
Modul 11	Wärmedämmung / Ausnützung



Umsetzung im Kanton Zug 1/4

Basismodul, Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

→ Die Energieeffizienz der Gebäude wird verbessert. Die veraltete SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, wird durch die Ausgabe 2016 ersetzt. (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3, Verschärfung)

Basismodul, Teil D: Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

→ Anstelle des Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie tritt ein flexibleres Modell (gewichteter Energiebedarf). Erneuerbare Energien werden verstärkt gefördert, ohne dass fossile Energieträger ausgeschlossen werden. (§ 4e Abs. 1 und 2, Verschärfung)

Umsetzung im Kanton Zug 2/4

Basismodul, Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

→ Neubauten decken einen Teil ihres Strombedarfs selbst. Wer die Pflicht zur Eigenstromerzeugung nicht erfüllen kann oder will, bezahlt eine Ersatzabgabe, welche zur Förderung lokaler Stromproduktion verwendet wird. (§ 4d Abs. 1 bis 4, neu)

Basismodul, Teil F: Erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz

→ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Wohnbauten mit ungenügender Energieeffizienz muss entweder ein Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt oder die Energieeffizienz verbessert werden. (§ 4c Abs. 1 und 2, neu)



Umsetzung im Kanton Zug 3/4

Basismodul, Teil J: Verbrauchsabhängige Erfassung und Verrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten

→ Die VHKA/VWKA gilt neu ab fünf (statt sieben) Nutzeinheiten. Sie gilt auch bei Gesamterneuerungen des Heiz- und/oder Warmwassersystems. Bei Neubauten entfällt die VHKA. (§ 4 Abs. 1 und 2, Erleichterung)

Basismodul, Teil M: Vorbildfunktion öffentliche Hand

→ Der Kanton legt erhöhte Standards für seine eigenen Bauten fest. Auch die Sonnenenergie soll möglichst weitgehend genutzt werden. (§ 4g Abs. 1, neu)

Analog: Bebauungspläne

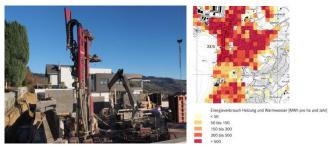
Umsetzung im Kanton Zug 4/4

Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

→ Grosse (Nichtwohn)-Bauten müssen mit Geräten zur Überwachung des Energieverbrauchs ausgerüstet werden. (§ 4f, neu)

Modul 7: Ausführungsbestätigung

→ Die Bauherrschaft und der Projektverantwortliche bestätigen per Unterschrift, dass die Ausführung gemäss Energienachweis erfolgte. (Regelung auf Verordnungsstufe, neu)





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

